



Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2020 bis 2024

Stand: März 2021

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Vorwort	5
I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung.....	7
1. Gesetzliche Grundlagen	7
2. Aufgabe der Finanzplanung.....	7
3. Planungszeitraum und -daten	8
II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2020 bis 2024	8
1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung.....	8
2. Finanzpolitische Lage	10
2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg.....	10
2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020	14
2.3 Stabilitätsrat.....	14
III. Finanzplanung für Baden-Württemberg	16
1. Allgemeines	16
2. Einnahmen	16
2.1 Steuereinnahmen	18
2.2 Übrige Einnahmen	19
2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung	20
3. Ausgaben	21
3.1 Personalausgaben.....	26
3.2 Sachausgaben.....	28
3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe	28
3.2.2 Schuldendienst	31
3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen	33
3.3.1 Implizite Verschuldung.....	33
3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten	33
3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau	36

3.3.1.3 Investive Maßnahmen	36
3.3.2 Abbau der expliziten Verschuldung.....	38
Tabellenanhang	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland in der Steuerschätzung vom November 2020, die Grundlage der Mifri ist [Prozent]	10
Abbildung 2:	Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 - 2021 [Mrd. Euro]	11
Abbildung 3:	Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2013 bis 2020 [Mio. Euro]	12
Abbildung 4:	Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2019; Einwohnerstand zum 30.06.2019 [Euro]	13
Abbildung 5:	Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2020	15
Abbildung 6:	Einnahmen nach Arten [absolut]	17
Abbildung 7:	Einnahmen nach Arten [Prozent]	18
Abbildung 8:	Ausgaben nach Arten [absolut]	24
Abbildung 9:	Ausgaben nach Arten [Prozent]	25
Abbildung 10:	Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]	27
Abbildung 11:	Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]	28
Abbildung 12:	Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]	33
Abbildung 13:	Sach-Investitionsquote im Verhältnis zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]	37
Abbildung 14:	Kreditfinanzierungsquote 2016 - 2024 [Prozent]	39

Vorwort

Die vergangenen 12 Monate waren für uns alle anstrengend und schwierig: Corona-bedingt waren und sind wir mit vielen Veränderungen, Einschränkungen und immensen Herausforderungen konfrontiert, wie wir sie bislang nicht kannten. Das gilt für jede und jeden persönlich, und auch für das staatliche Handeln.

Um der Pandemie und ihren Folgen schnell und entschlossen zu begegnen, wurde und wird eine Vielzahl von notwendigen Maßnahmen umgesetzt.

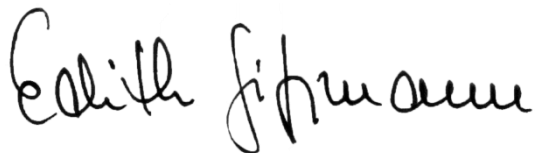


In den vergangenen Jahren haben wir den Haushalt wetterfest gemacht, insgesamt konnten wir über 6,3 Mrd. Euro implizite und explizite Schulden tilgen. 2018 und 2019 haben wir erstmals Schulden in nennenswertem Umfang am Kreditmarkt abgebaut. Und wir haben im Hinblick auf die sich eintrübende Konjunktur im Rahmen der Aufstellung des Urhaushalts 2020/21 die Rücklage für Haushaltsrisiken deutlich aufgestockt. Dies hat enorm geholfen: Von Anfang an waren wir in der Pandemie handlungsfähig.

Angesichts des Ausmaßes der Pandemie und ihrer Folgen war es erforderlich, von den bestehenden Ausnahmeregeln der Schuldenbremse Gebrauch zu machen. Mit dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Baden-Württemberg vom 19. März 2020 und dessen Änderung vom 15. Oktober 2020 hat es der Landtag von Baden-Württemberg ermöglicht, innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen Kreditermächtigungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in zwei Nachträgen zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 auszubringen. So waren und sind wir gut gerüstet, um alle notwendigen Maßnahmen im Gesundheitsbereich zu ergreifen, wirtschaftliche Folgen abzumildern sowie die Weichen für eine gute Zukunft des Landes zu stellen.

Die aktuelle Finanzplanung folgt dem bewährten Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Haushaltsplanung. Es wird eine große Herausforderung, den haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf in den Jahren ab 2022 zu bewältigen.

Die prognostizierten Steuermindereinnahmen bei weitgehend unveränderten Ausgaben sowie der 2024 vorgesehene Einstieg in die Tilgung der Corona-bedingten Notkredite, machen große Konsolidierungsschritte erforderlich. Hinzu kommt die Ungewissheit über den weiteren Verlauf der Pandemie, die wirtschaftliche Entwicklung, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die Entwicklung der Steuereinnahmen. Folglich ist bei der Aufstellung künftiger Haushalte eine strikte Haushaltsdisziplin unumgänglich. Leitgedanke muss eine verantwortungsvolle, nachhaltige und generationengerechte Haushaltspolitik zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger des Landes sein.

A handwritten signature in black ink, reading 'Edith Sitzmann' in a cursive script.

Edith Sitzmann MdL
Ministerin für Finanzen Baden-Württemberg

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. In der Finanzplanung soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrifi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch die Ministerin für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat eine politische Programmfunktion, eine wirtschaftspolitische Lenkungsfunktion, eine Koordinierungs- und Informationsfunktion und eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. In der Praxis richtet sich der Fokus in erster Linie auf die finanzpolitische Ordnungsfunktion.

Die finanzpolitische Ordnungsfunktion soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten. Sie zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Mit der Informationsfunktion der Finanzplanung sollen nicht nur das Parlament und die Öffentlichkeit, sondern auch die Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung und über den mittelfristig erwarteten Ausgabenbedarf informiert werden.

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrifi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage. Strukturelle Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Außerdem besteht das Risiko, dass die unterstellte konjunkturelle Entwicklung, das im Voraus geschätzte Steueraufkommen und die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen.

3. Planungszeitraum und -daten

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2020 bis 2024.

Für die Jahre 2020 und 2021 sind die Soll-Ansätze des Staatshaushaltsplans 2020/2021 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 in der Fassung des 2. Nachtrags" vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 868 ff.) zu Grunde gelegt, welche die Basis für die Fortschreibung der Jahre 2022 bis 2024 bilden.

Die Finanzplanung bezieht sich auf die Jahre 2022 bis 2024.

Die Landesregierung hat am 8. Dezember 2020 die Mifrfi für die Jahre 2020 bis 2024 beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 dem Landtag von Baden-Württemberg zugeleitet und in der Sitzung am 4. Februar 2021 zur Kenntnis genommen.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2020 bis 2024

1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die Corona-Pandemie und deren Folgen haben die deutsche Wirtschaft bereits im Frühjahr 2020 stark getroffen. Trotz der Corona-bedingt erneut notwendigen Einschränkungen hat sich die Stimmung zuletzt etwas aufgehellt. In ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2020 erwartete die Bundesregierung für das Jahr 2020 noch einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 5,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes waren es kalenderbereinigt -5,3 Prozent.

Nach +0,1 Prozent Wachstum im Land im Jahr 2019 (Bund: +0,6 Prozent) ist die industriell geprägte Wirtschaft in Baden-Württemberg im ersten Halbjahr 2020 im Vorjahresvergleich um -7,7 Prozent eingebrochen (Bund: -6,6 Prozent). Die starke Exportorientierung des verarbeitenden Gewerbes hat dazu geführt, dass die Wirtschaft in Baden-Württemberg überdurchschnittlich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen war. Die Talsohle wurde im späten Frühjahr 2020 durchschritten. Seither zeigen die meisten Konjunkturindikatoren vor allem im verarbeitenden Gewerbe wieder nach oben. Die Auswirkungen des zweiten Lockdowns sind allerdings hierbei noch nicht berücksichtigt.

Nachdem die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Weltwirtschaft im Jahr 2020 in eine schwere Rezession stürzten, dürfte es im Jahr 2021 nach den Einschätzungen internationaler Organisationen vom Herbst 2020 zu einem kräftigen Aufholprozess kommen. Die Bundesregierung ist bei der Herbstprojektion von einem Rückgang der Exporte im Jahr 2020 von etwas mehr als 10 Prozent und von einem starken Anziehen der Exporte im Jahr 2021 ausgegangen. Auch die nicht ganz so stark eingebrochene Binnennachfrage dürfte danach im Jahr 2021 deutlich aufholen. In ihrer Mittelfristprognose vom Herbst 2020, die auch der Steuerschätzung vom November 2020 zugrunde lag, ging die Bundesregierung zudem von weiterhin anziehenden Bauinvestitionen aus. Durch den starken Anstieg der Kurzarbeit und einem leichten Beschäftigungsrückgang wird im Jahr 2020 von einem Rückgang der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte um 2,7 Prozent ausgegangen, was im Jahr 2021 wieder annähernd aufgeholt werden soll und danach deutlicher steigen soll. Das bedeutendste Risiko für diese Einschätzung bleiben die Unwägbarkeiten des Pandemieverlaufs. Danach wird von einer Normalisierung der Wirtschaftsentwicklung mit der Rückkehr auf einen stabilen Wachstumspfad ausgegangen.

Mittelfristig könnten die überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven der Schwellenländer zu einem Mehrbedarf an hochwertigen deutschen Exportgütern führen. In diesem Fall blieben die Exportchancen der deutschen Wirtschaft entsprechend günstig, wodurch sich auch Impulse für die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft ergeben würden. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet dürfte danach solide verlaufen. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Abschluss des Freihandelsabkommens gilt das weiterhin auch für Großbritannien.

Baden-Württemberg kann - trotz der im Moment abgeschwächten Konjunktur und trotz der weiter bestehenden pandemiebedingten Risiken - in der mittleren Frist wieder mit einem Wachstum rechnen.

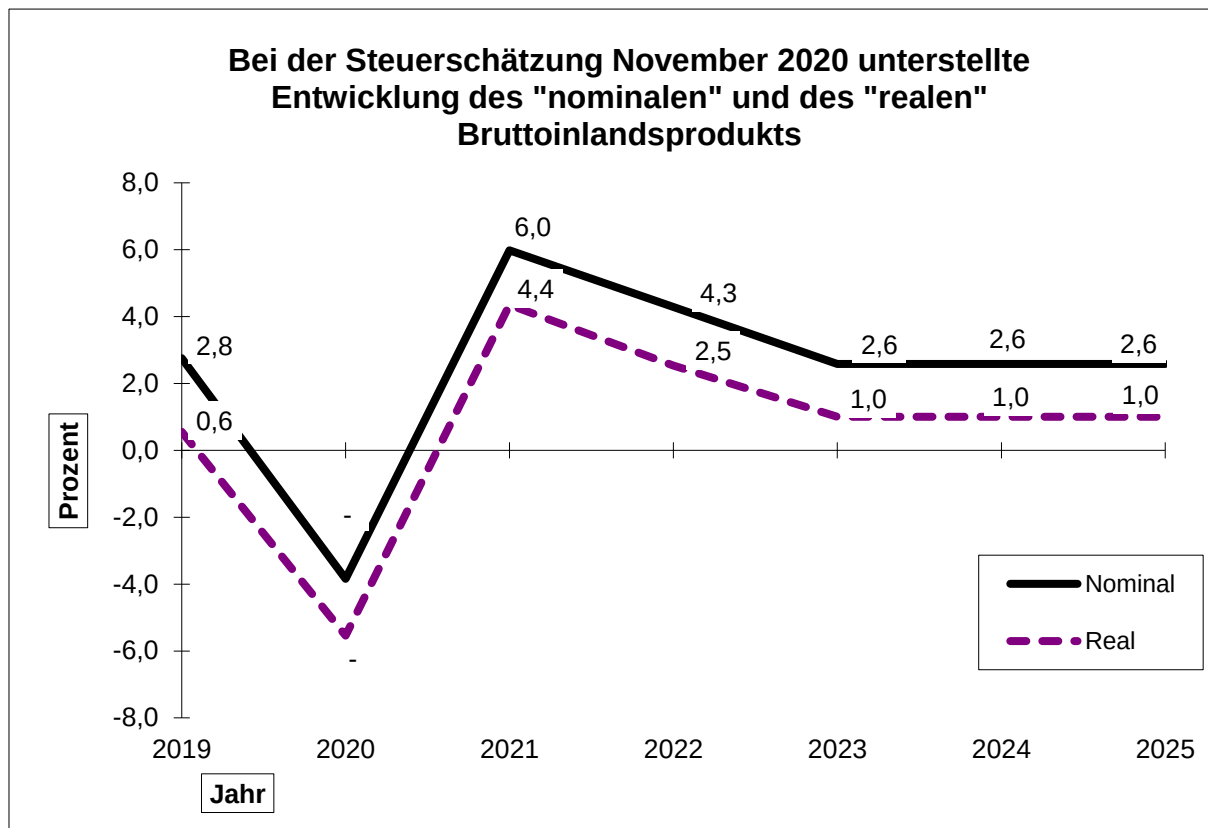


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland in der Steuerschätzung vom November 2020, die Grundlage der Mifrfi ist [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen BW / Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

2. Finanzpolitische Lage

2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Für den Haushalt maßgeblich ist die sogenannte **haushaltsmäßige Verschuldung**. Diese umfasst neben den Kreditmarktschulden des Kernhaushalts auch nicht in Anspruch genommene Anschlussfinanzierungen, die aber in Zukunft zum Beispiel für die Finanzierung der Ausgaberreste oder von Rücklagen weiter verfügbar bleiben müssen.

Die haushaltsmäßige Verschuldung des Landes Baden-Württemberg betrug zum Stand 31.12.2019 rund 45 Mrd. Euro. Zum Stand 31.12.2020 liegt die haushaltsmäßige Verschuldung bei rund 56 Mrd. Euro und verzeichnet damit einen pandemiebedingten Zuwachs von knapp 11 Mrd. Euro.

Im Vergleich zum Haushaltsvolumen hat sich der Schuldenstand wie folgt entwickelt:

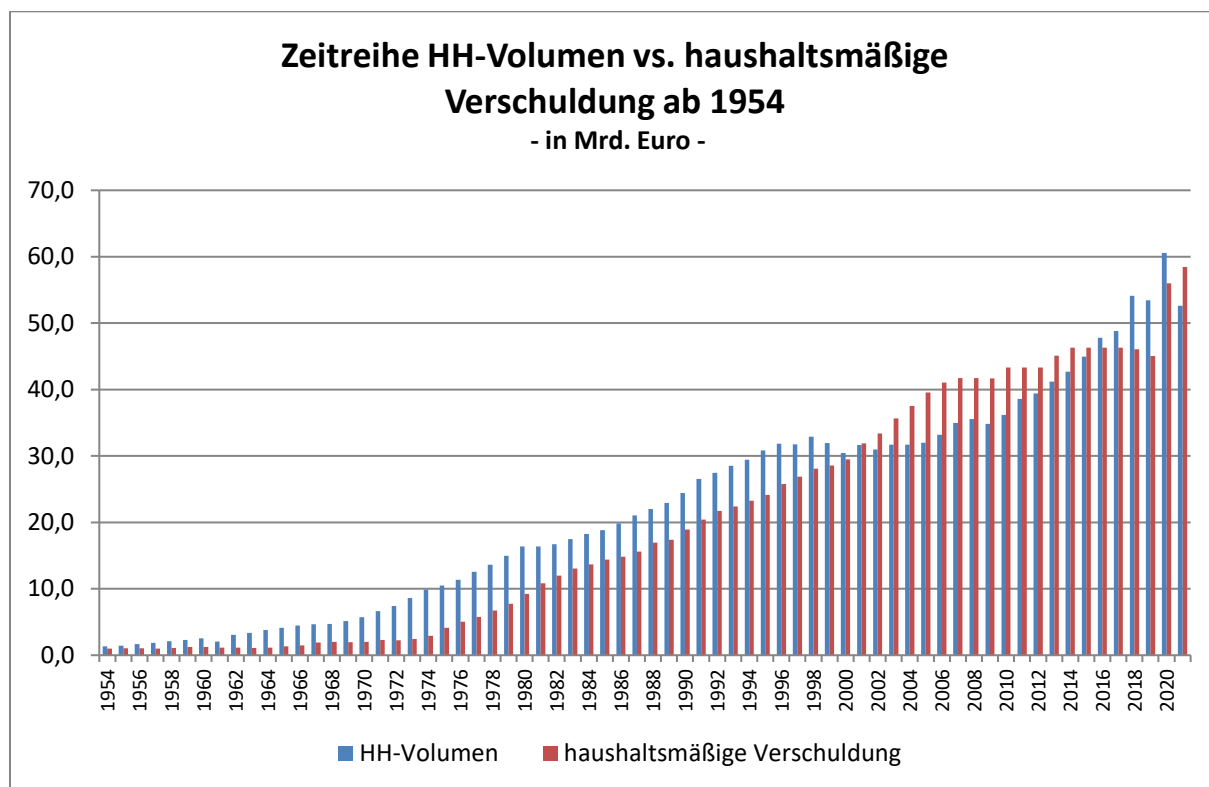


Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 - 2021 [Mrd. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
 Werte 2020 und 2021 Fortschreibung lt. ausgewiesener Nettokreditaufnahme gemäß
 2. NT StHPI. 2020/2021.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden im nennenswerten Umfang von 1.250 Mio. Euro Kreditmarktschulden getilgt. Corona-bedingt ist die Kreditmarktverschuldung in 2020 wieder angestiegen.

Neben der haushaltsmäßigen Verschuldung kann die **statistische Verschuldung** betrachtet werden. Diese beinhaltet nur diejenigen Schulden, die zum Stichtag valuiert sind, also auf Grund derer dem Land tatsächlich Gelder zugeflossen sind. Außerdem betrachtet die Statistik neben dem Kernhaushalt auch sogenannte Extrahaushalte, also Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die dem Staatssektor zugeordnet werden.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Aufteilung der statistischen Verschuldung im Zeitverlauf:

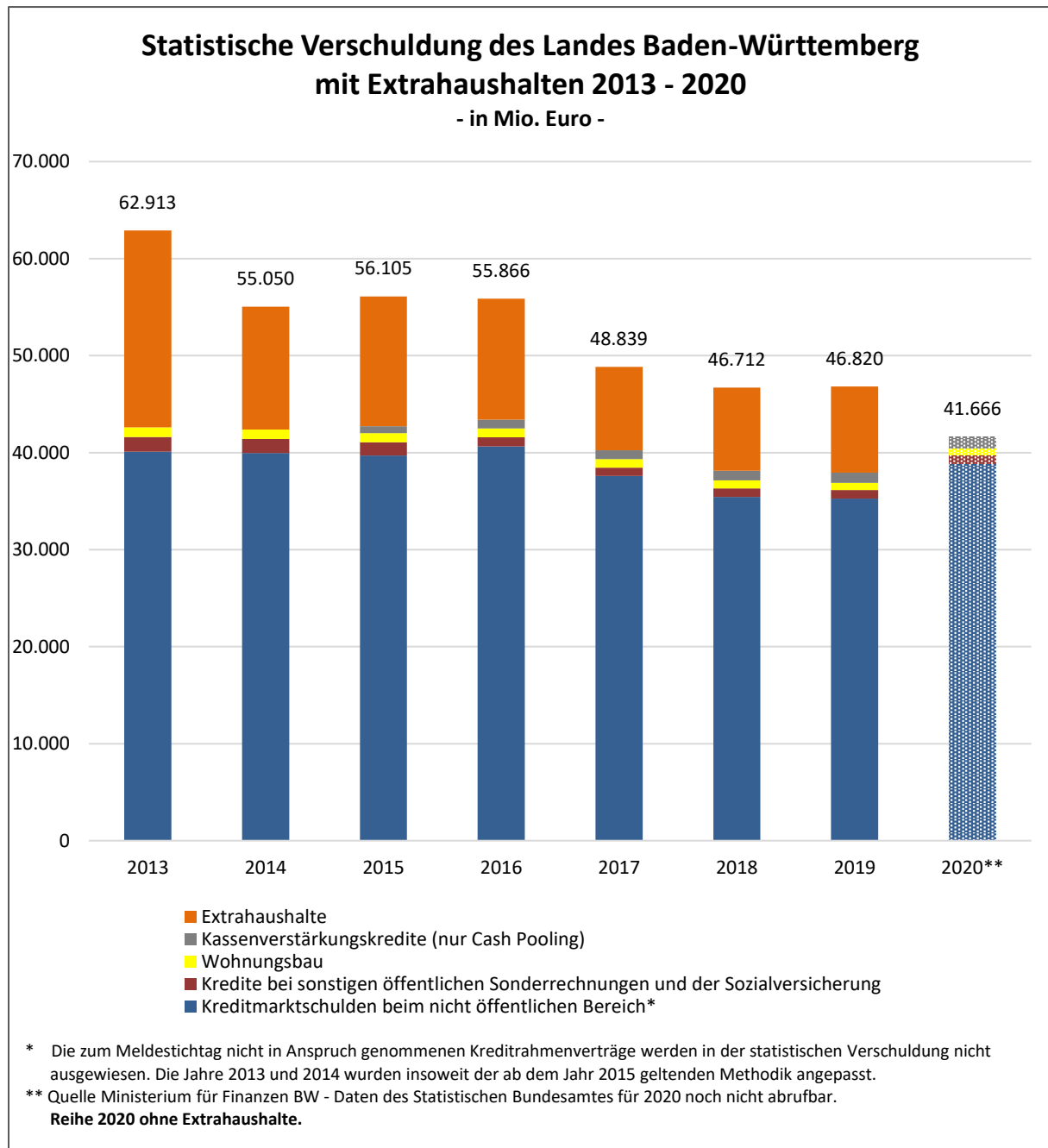


Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2013 bis 2020
[Mio. Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Es wird deutlich, dass Baden-Württemberg sowohl im Kernhaushalt als auch in den Extrahaushalten die statistische Verschuldung bis einschließlich 2018 deutlich zurückgeführt hat. In 2019 ist ein leichter Anstieg bei der Verschuldung der Extrahaushalte

zu verzeichnen. Dieser Abbaupfad endet vorläufig durch die Corona-Pandemiebedingte Ausnahmesituation und führt in 2020 wieder zu einem Anstieg der Verschuldung. Der Tilgungsplan für die Notkredite führt allerdings ab dem Jahr 2024 wieder zu einer sukzessiven Rückführung der Schuldenlast. Die erste Tilgungsrate in Höhe von 288 Mio. Euro ist in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung bereits einkalkuliert.

Die statistische Verschuldung ermöglicht auf Grund der einheitlichen Definition einen Bundesländervergleich. Danach weist Baden-Württemberg nach Bayern die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung aus:

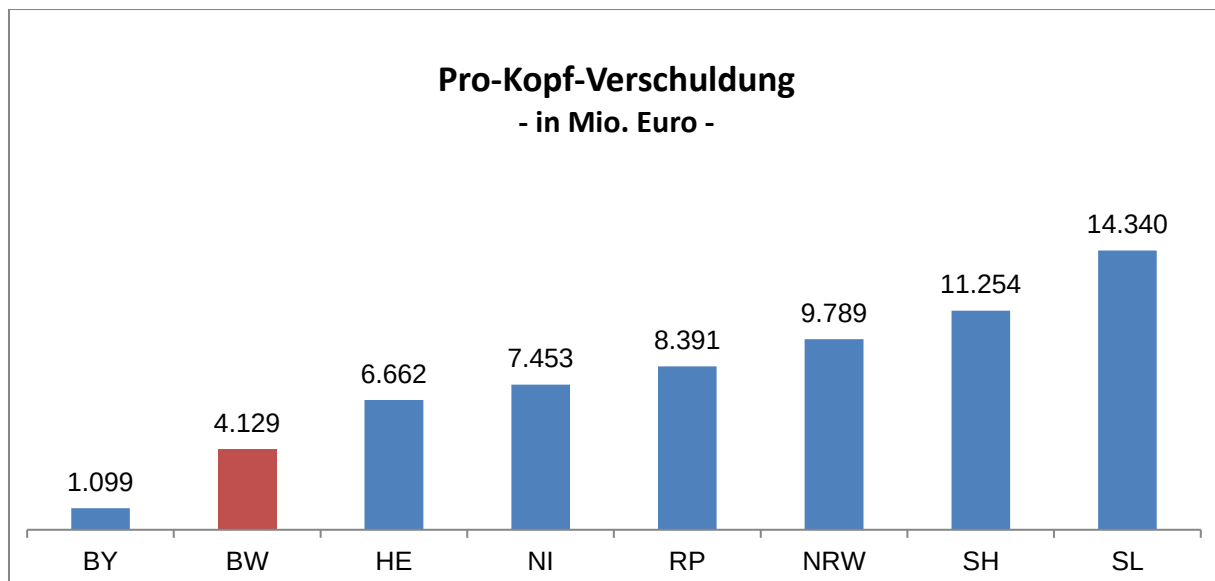


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extra-haushalte) zum 31.12.2019; Einwohnerstand zum 30.06.2019 [Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt; Einwohnerstand zum 30.06.2019

2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in der Landesverfassung verankert (vgl. Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 1. Januar 2020 in § 18 LHO für Baden-Württemberg umgesetzt. Hiernach sind Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich grundsätzlich unzulässig. Um einer Umgehung der Schuldenbremse vorzubeugen, werden Kreditaufnahmen durch sogenannte "Extrahaushalte" der Kreditaufnahme im Landeshaushalt hinzuge-rechnet, wenn das Land für den Schuldendienst aufkommt. Nach Maßgabe der Rege-lungen der Schuldenbremse können Kredite aufgenommen werden zur Bereinigung finanzieller Transaktionen und zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen, aus die-sen können aber auch Tilgungsverpflichtungen entstehen. Darüber hinaus gibt es eine Ausnahmeregelung zur Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen und außergewöhnli-chen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen.

Die Entwicklung der Corona-Pandemie hat bereits im ersten Jahr der neu eingeführten Schuldenbremse dazu geführt, dass vom Neuverschuldungsverbot abgewichen und die Ausnahmeregelung genutzt werden musste. Vom Landtag wurde festgestellt, dass es sich bei der Corona-Pandemie um eine Naturkatastrophe (Massenerkrankungen) im Sinne des § 18 Absatz 6 LHO handelt. Weiterhin wurde über die Höhe der Ausnah-mekomponente, die zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen notwendig ist, nebst erforderlichem Tilgungsplan entschieden.

2.3 Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat überwacht regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wurden vier Haushaltskennziffern und entspre-chende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltslage und im Finanz-planungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2020 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern auf:

Baden-Württemberg		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	293	333,5	-316	nein	-235	93	98	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	14,0* (-2,1)	-3,2	20,1	nein	3,5	-1,4	-1,5	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote	%	3,6	3,1	3,5	nein	4,2	3,7	4,2	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand*	€ je Einw.	4.022	4.063	5.052	nein	5.889	5.889	5.889	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

*Ohne Berücksichtigung nicht-valuierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2020

Quelle: Stabilitätsbericht 2020 des Landes Baden-Württemberg

Danach ergeben sich in keinem Bereich und in keinem Zeitraum Auffälligkeiten, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

Darüber hinaus ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz sowie die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz Aufgabe des Stabilitätsrats. Bei der Obergrenze des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos wurde diese insgesamt deutlich überschritten, die Überschreitung wird im Jahr 2020 als zulässige Abweichung aufgrund der Ausnahmesituation wegen der Corona-Pandemie eingeordnet. Auf EU-Ebene wurde daher auch die Ausnahmeklausel aktiviert. Baden-Württemberg hält in den Jahren 2020 und 2021 die Vorgaben sowohl der landesrechtlichen Regelungen, als auch die Vorgaben des harmonisierten Analyseverfahrens der Schuldenbremse ein.

Nähere Informationen zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden: www.stabilitaetsrat.de. Auf dieser Seite werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Finanzplanung für Baden-Württemberg

1. Allgemeines

Die Finanzplanung enthält ein formales Haushaltsvolumen von rd. 60,6 Mrd. Euro im Jahr 2020 und von rd. 52,6 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf der Basis des Staatshaushaltsplans 2020/2021 in der Fassung des 2. Nachtrags.

In den Planjahren 2022 bis 2024 besteht jeweils ein enormer haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf. Dieser ist Ergebnis der pandemiebedingten prognostizierten Steuermindereinnahmen, der Fortschreibung der strukturellen Ausgaben sowie der bestehenden Tilgungsverpflichtung ab 2024. Er liegt bei -3.627,8 Mio. Euro (2022), bei -3.722,3 Mio. Euro (2023) und bei -4.086,4 Mio. Euro (2024). Dies macht eine strikte Haushaltsdisziplin sowie Konsolidierungsmaßnahmen in den anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren unumgänglich. Nur so bleibt die Handlungsfähigkeit des Landes dauerhaft erhalten.

Mio. Euro	2022	2023	2024
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	-3.627,8	-3.722,3	-4.086,4

2. Einnahmen

In der Struktur der Einnahmen des Landes nehmen die Steuern einen Anteil von bis zu 80 Prozent ein. Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen ist grundsätzlich Schwankungen unterworfen. Diese ergeben sich unter anderem aus Bundes- und EU-Zuweisungen. Er bleibt aber im Finanzplanungszeitraum fast konstant bei rd. 20 Prozent.

Zum Haushaltsausgleich wurden Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre nahezu vollständig in Höhe von insgesamt 3.062,5 Mio. Euro für die Jahre 2020 und 2021 veranschlagt. Etwaige Überschüsse für die Jahre 2020 ff. sind nicht belastbar zu prognostizieren und daher nicht in den Planungen enthalten.

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen im Zeitraum der Mifrfi wie folgt:

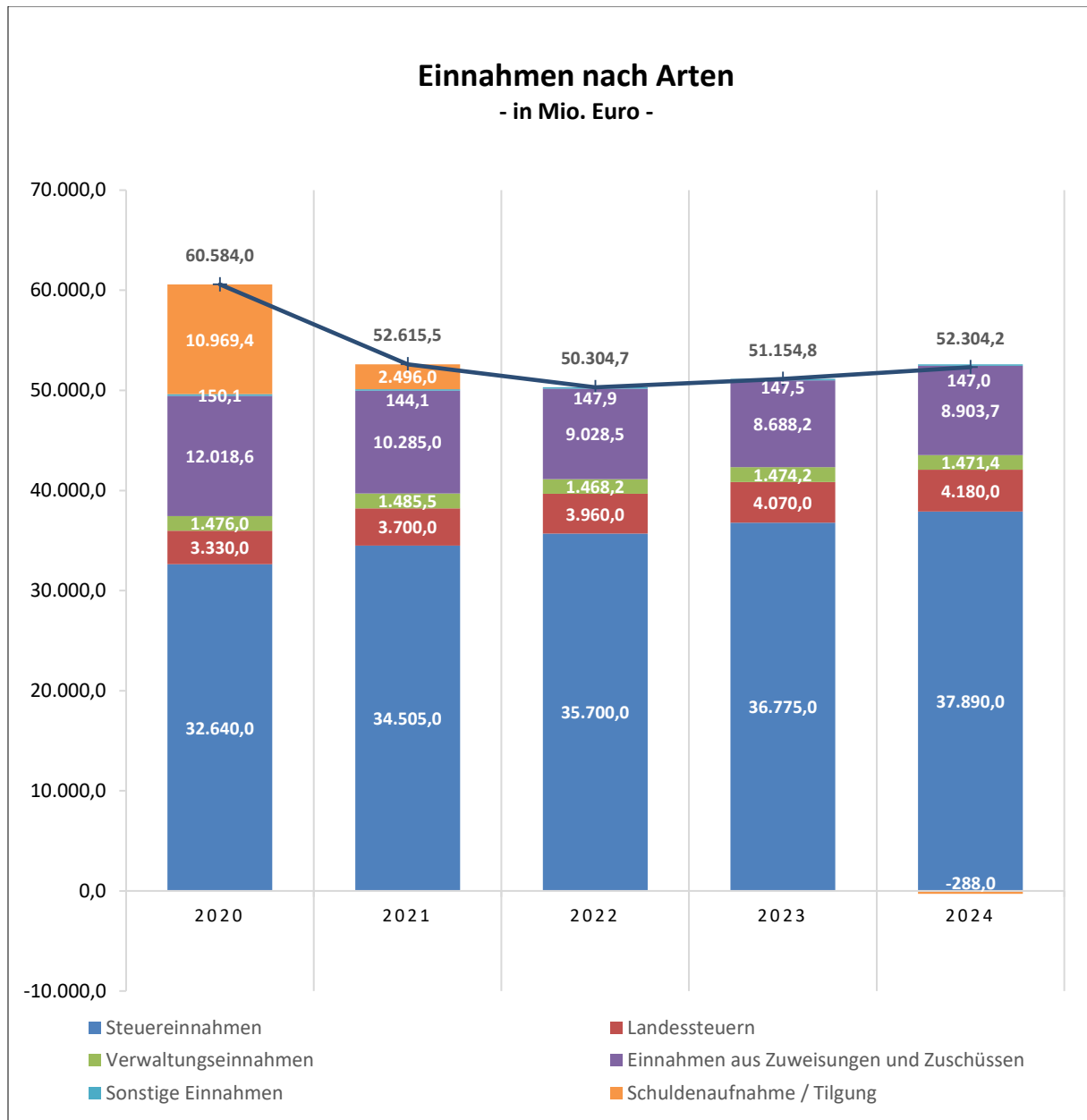


Abbildung 6: Einnahmen nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

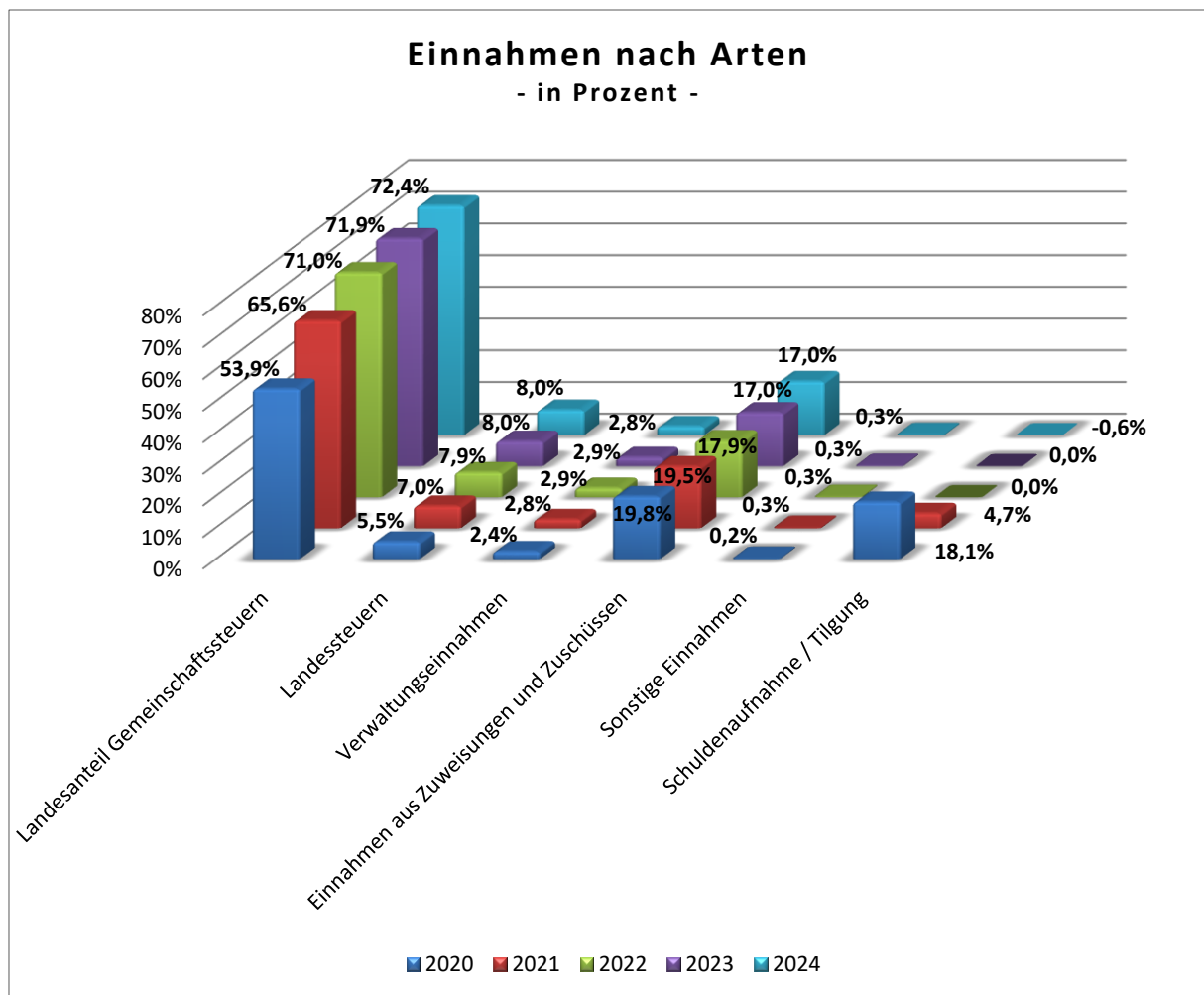


Abbildung 7: Einnahmen nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

2.1 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden in den Jahren 2020 und 2021 entsprechend der Haushaltsansätze in der Fassung des 2. Nachtrags dargestellt. Diese basieren auf der Grundlage der Ergebnisse der (Interims-)Steuerschätzung vom September 2020. In den Jahren 2022 bis 2024 werden die Steuereinnahmen auf der Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020 ausgewiesen. Die Zuwachsraten in den Jahren nach 2021 sind nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt. Damit werden insbesondere internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen könnten.

Die prognostizierten Steuereinnahmen in den Jahren 2020 bis 2024 entwickeln sich wie folgt¹:

Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Brutto	35.970	38.205	39.660	40.845	42.070
Netto	27.727	30.077	30.991	31.906	32.870

In Folge der Corona-Pandemie sind die Steuereinnahmen im Vergleich zur Mifri 2019 - 2023 stark rückläufig:

Netto-Steuereinnahmen					
Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Mifri 2019 - 2023	31.314	32.228	33.178	34.150	k.A.
Mifri 2020 - 2024	27.727	30.077	30.991	31.906	32.870
Rückgang	-3.587	-2.151	-2.187	-2.244	k.A.

2.2 Übrige Einnahmen

Die "übrigen Einnahmen" stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. Neben Sonderabgaben handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt damit direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Dieser Anteil der Einnahmen von dritter Seite bzw. der zweckgebundenen Einnahmen liegt im Mifri-Zeitraum bei rd. 10 Mrd. Euro.

¹ Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Umsatzsteuerverteilung, vor kommunalem Finanzausgleich;
Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach kommunalem Finanzausgleich.

2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung

Nachdem in den Jahren 2018 und 2019 Kreditmarktschulden in Höhe von insgesamt 1.250,0 Mio. Euro getilgt wurden, musste zur Finanzierung der Corona-bedingten Mehrausgaben im 2. Nachtrag 2020/2021 eine Kreditermächtigung in Höhe von 10.969,4 Mio. Euro für das Jahr 2020 ausgebracht werden. Für das Jahr 2021 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.496,0 Mio. Euro veranschlagt. Die Kreditaufnahme erfolgt transparent über den Kernhaushalt.

Im Jahr 2024 ist eine erste Tilgungstranche von 288,0 Mio. Euro berücksichtigt. Diese resultiert aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (GBl. vom 21.10.2020 S. 867f).

3. Ausgaben

Entlang der Haushaltsjahre 2020 und 2021 entwickeln sich die Gesamtausgaben in der mittelfristigen Betrachtung voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtausgaben lt. Fortschreibung	60.584,0	52.615,5	53.932,5	54.877,1	56.390,6
<i>davon (bislang) nicht durch Einnahmen gedeckt (Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf)</i>	0,0	0,0	-3.627,8	-3.722,3	-4.086,4
Gesamtausgaben (Formales Volumen)	60.584,0	52.615,5	50.304,7	51.154,8	52.304,2

Zusätzlich zu den im Urhaushalt 2020/2021 gesetzten Aufgabenschwerpunkten hat sich aufgrund der Corona-Pandemie ein weiteres Ausgabenfeld ergeben. Neben der akuten Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen liegt der Fokus der Ausgaben auf der Zukunftsfähigkeit des Landes. Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem 2. Nachtrag 2020/2021 eine Rücklage "Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise" bewilligt. Diese Rücklage dient der Vorsorge für in Folge der Corona-Pandemie notwendige Investitionen für landespolitisch bedeutsame Maßnahmen als Impuls zur Stabilisierung und Stärkung sowie zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Landes. Neben Kofinanzierungen von Zukunftsmaßnahmen des Bundes und der EU sollen Investitionen in folgenden Bereichen erfolgen:

- Gesundheitsstandort Baden-Württemberg
 - Kooperationsverbund Hochschulmedizin BW,
 - Innovationscampus Region Rhein-Neckar,
 - sektorenübergreifende Versorgung,
 - Kofinanzierung Krankenhauszukunftsgesetz des Bundes,
 - besondere Strukturmaßnahmen an den Uniklinika (Ulm und Standort Bad Krozingen)
 - weitere Projekte aus dem Forum "Gesundheitsstandort BW".
- BW Invest
 - branchenübergreifendes einzelbetriebliches Innovations- und Investitionsprogramm,

- marktgängige Innovationen z.B. in den Bereichen Quantentechnologie, Medizintechnik, biointelligente Systeme, CO₂-neutrale Kraftstoffe, Energiespeicher,
- Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandorts Baden-Württemberg.
- Transformation, Klimaschutz und Mobilität
 - Innovationscampus Mobilität der Zukunft,
 - Brückenprogramme (ING-IT und Touristik),
 - intelligente Verkehrssteuerung und Digitalisierung Straßenbau,
 - reFuels,
 - digitale Flex-Abokarte,
 - weiterer Ausbau der Ladeinfrastruktur (E-Ladesäulen) und Elektromobilitätsförderung (BE-e-Gutschein),
 - Wasserstoff-Roadmap (Einrichtung der Plattform H2BW und Infrastrukturausbau)
 - ReTech BW,
 - Neuauflage erfolgreicher Photovoltaik-Speicher-Förderprogramme,
 - Weiterbildungskonzeption,
 - Restart BW/Gründermotor
 - Ultraeffizienz
 - Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden,
 - PV-Strategie,
 - Bioökonomie (z.B. Innovationsförderprogramme in den Bereichen nachhaltiger, biobasierter und funktionalisierter Fasern und Textilien, Post-EEG-Biogasanlagen, Holzbau-Offensive).
- Digitalisierung und Künstliche Intelligenz
 - "Made in BW"
 - Digitalisierung der Gesundheit und Pflege
 - klimafreundliche Digitalisierung,
 - Innovationspakt "Künstliche Intelligenz",
 - Digitalisierung an Schulen,
 - Digitale Justiz,
 - Breitbandausbau,
 - künstliche Intelligenz in der Schlachtung.

Diese Maßnahmen entfalten in dieser Mittelfristbetrachtung keine strukturellen Belastungen für den Landeshaushalt.

Den aktuell bestehenden Herausforderungen der Pandemie begegnet Baden-Württemberg insbesondere durch

- Maßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der -prävention
- Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft
- Unterstützung der Kommunen über den Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt.

Damit ergibt sich in der Mittelfristigen Planung folgende Aufteilung nach Ausgabenarten:

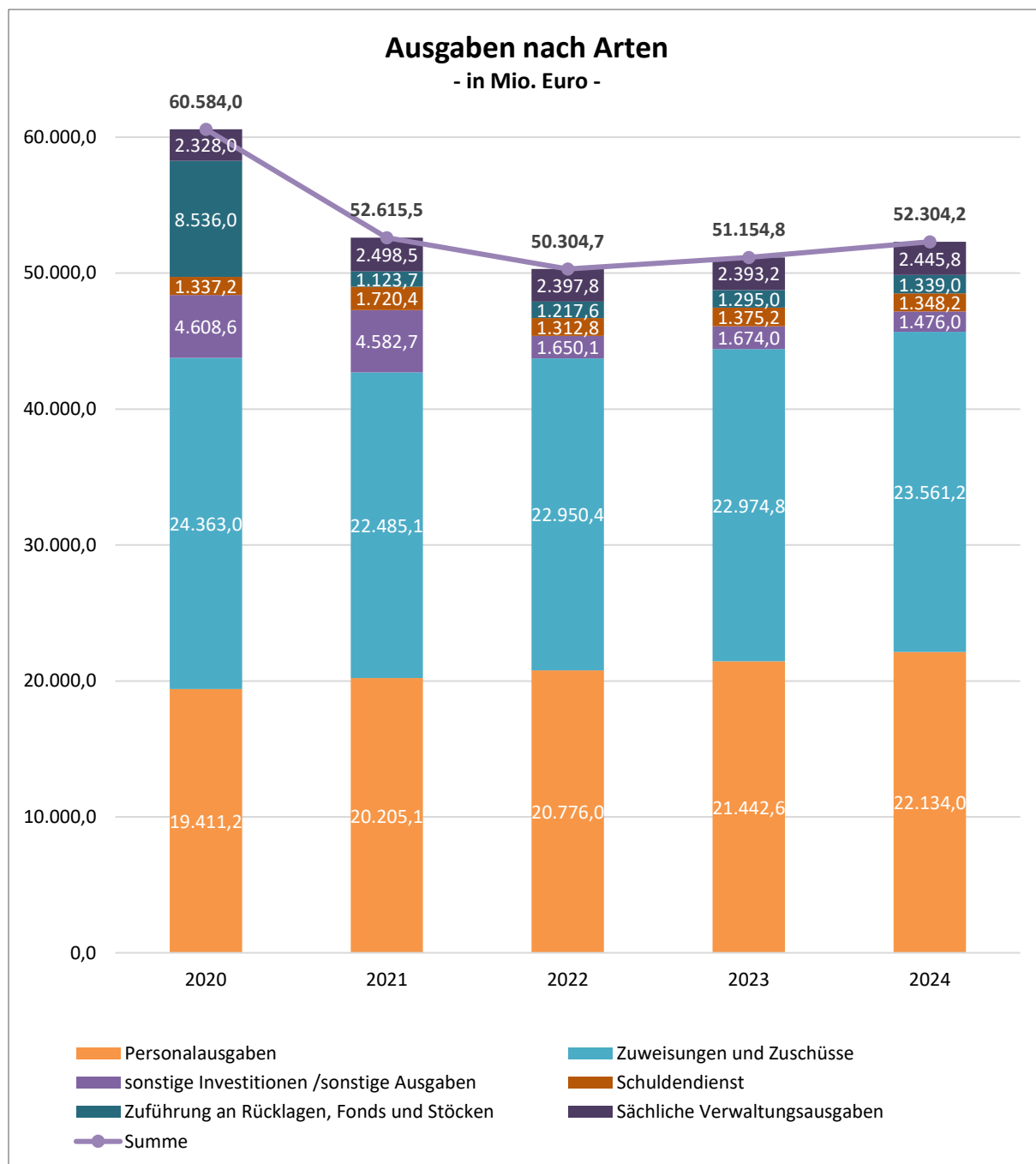


Abbildung 8: Ausgaben nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

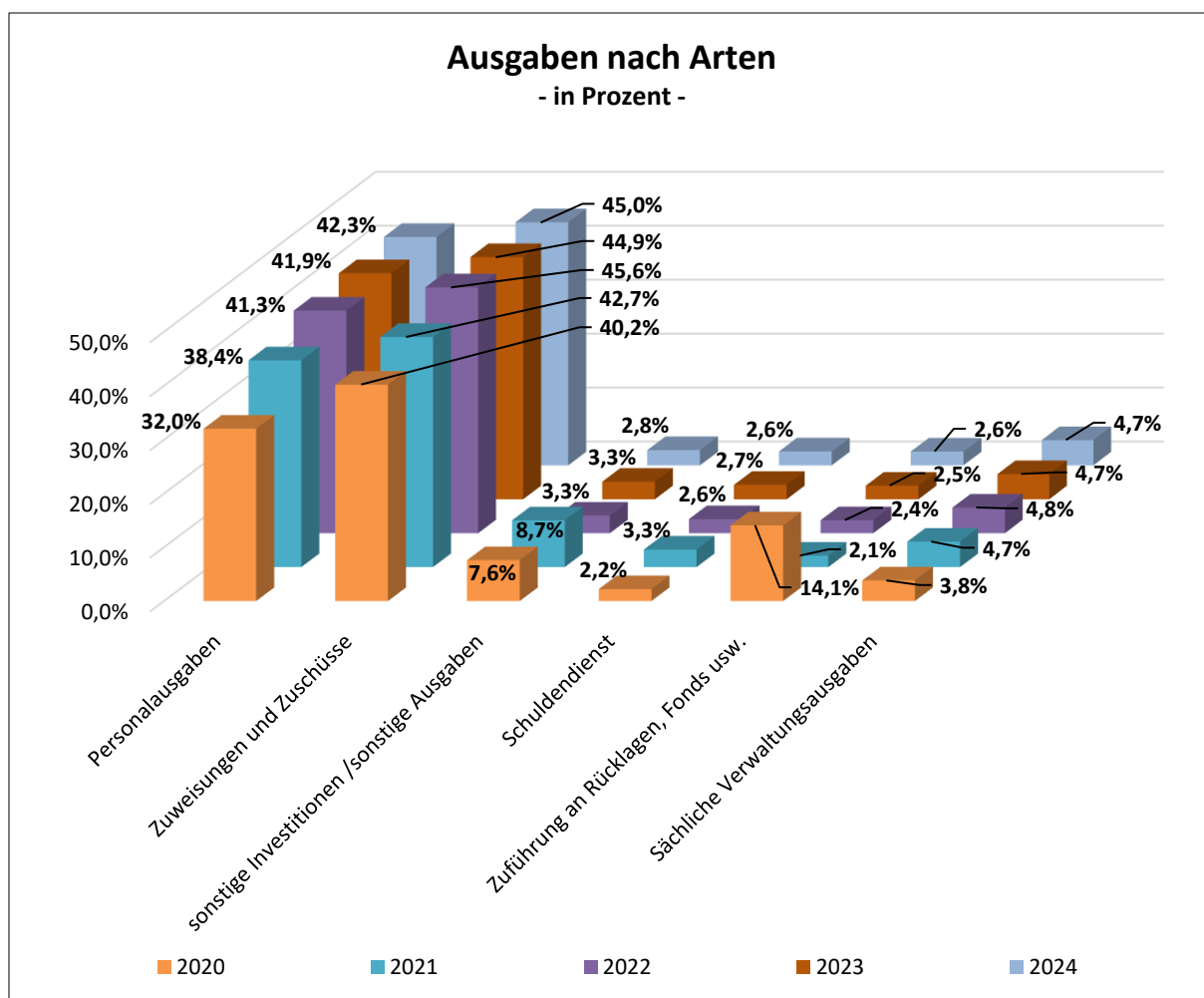


Abbildung 9: Ausgaben nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Personal- ausgaben	19.411,2	20.205,1	20.776,0	21.442,6	22.134,0

Die Personalausgaben berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von 2,1 Prozent vorgesehen. Die Steigerungsrate orientiert sich am Durchschnitt der Tarif- und Besoldungssteigerungen der vorigen zehn Jahre. Die aktuelle Tarifrunde für die Länder hat eine Gültigkeit bis einschließlich 30.09.2021.

Die Beihilfeausgaben waren in den letzten Jahren konstant steigend. Vorsorglich erfolgte eine Erhöhung der Beihilfeausgaben um 2,5 Prozent, entsprechend dem 5-Jahres-Schnitt. Überdies wurden Annahmen über die weitere Entwicklung des Personalbestands, z.B. hinsichtlich der Inanspruchnahme freiwilliger Weiterarbeit, berücksichtigt.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben in der Mittelfrist sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche:

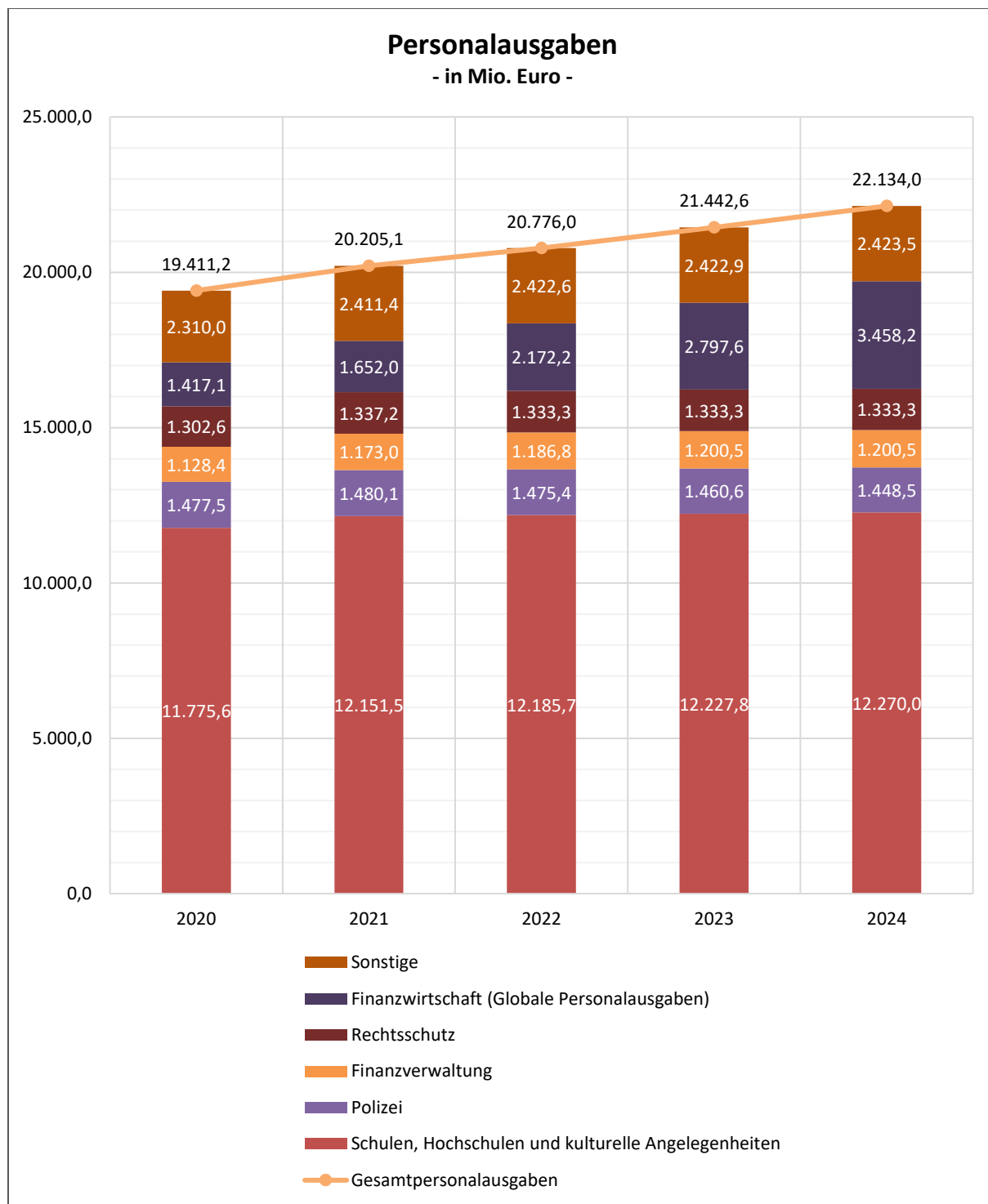
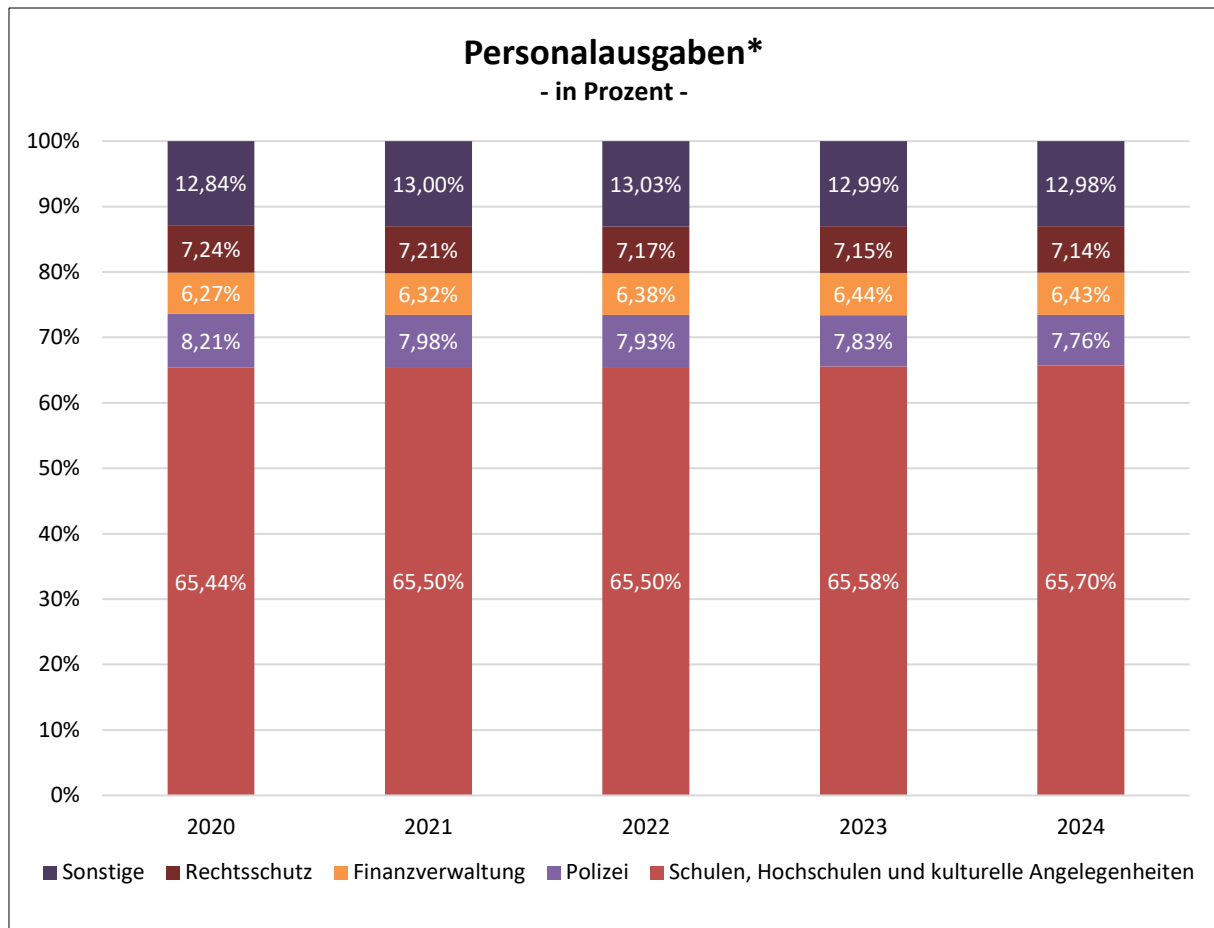


Abbildung 10: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg



* in dieser Darstellung sind die in der Finanzwirtschaft enthaltenen Personalausgaben nicht enthalten.

Abbildung 11: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.2 Sachausgaben

3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

Im Zeitraum 2020 bis 2024 ist der überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2020/2021. Nachfolgend werden in ihrer Höhe bedeutende Ausgabepositionen aufgezählt:

1. Unter den Ausgaben, die auf Bundesgesetze zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:
 - Auslagen in Rechtssachen
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
2. Von den Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen haben überdurchschnittliches Gewicht:
 - Kommunalen Finanzausgleich
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Privatschulförderung
 - Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
 - Städtebau
 - Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
3. Bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sind besonders zu erwähnen:
 - Zinsausgaben
 - Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Finanzierungsaufwand Baufinanz
 - Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Große Schienenverkehrsprojekte (insbesondere Rheintalbahn, Südbahn)
 - überregionale Forschungsförderung
 - Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (ab 2021)

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als durchlaufende Ausgaben ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementärmittel des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nichtzwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs: kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel zur Betriebskostenförderung im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr/Öffentlichen Personennahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))
- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020/Zukunftsvertrag: Studium und Lehre stärken
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Haushaltssystematisch werden in den nicht zwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst. Der Anteil der globalen Minderausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt bei 0,8 Prozent des formalen Haushaltsvolumens.

Entsprechend der Bindungswirkung von Ausgaben lassen sich nachstehende Kategorien bilden:

Kategorie 1 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach

Kategorie 2 - Durchlaufende Mittel bzw. zweckgebundene Mittel

Kategorie 3 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde nach

Kategorie 4 - Personalausgaben

Kategorie 5 - Nicht zwangsläufige Ausgaben

Hieraus ergibt sich, dass die Handlungsspielräume begrenzt sind. Über die gesamte Mittelfristige Finanzplanung liegen die geplanten Ausgaben in den Kategorien 1 bis 3 bei 50 Prozent der Ansätze. Der Anteil der Personalausgaben liegt bei rd. 42 Prozent.

3.2.2 Schuldendienst

Die Gesamtausgaben und die Planung für den Schuldendienst auf Grund der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtausgaben Schuldendienst	1.337,2	1.720,4	1.312,8	1.375,2	1.348,2

Darin enthalten sind Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse, Zinsausgaben an Kreditmarkt und Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Ausgaben für den Schuldendienst aufgrund rechtlicher Verpflichtungen entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schuldendienst aufgrund rechtl. Verpflichtung	1.303,4	1.697,0	1.296,0	1.355,0	1.331,0

Die Entwicklung der Zinsausgaben reflektiert zum einen das sehr günstige derzeitige Zinsumfeld für das Land. Zum anderen sind in den Planansätzen Risikoaufschläge berücksichtigt, die auch eine Verschlechterung der Konditionen auf Grund von Finanzkrisen oder veränderter Zentralbankpolitik abdecken würden.

Im erhöhten Ansatz für das Jahr 2021 sind Zinsausgaben für einen Zeitraum von zehn Jahren in Höhe von 264,7 Mio. Euro für ein strukturiertes Darlehen ("Zinssammler") aus dem Jahr 1986 enthalten. Bei diesem Darlehen folgt auf einen zehnjährigen Zeitabschnitt, in dem jährlich Zinsen bezahlt wurden, eine Phase, in der die Zinsen jeweils für zehn Jahre beziehungsweise fünf Jahre kumuliert anfallen. Im Jahr 2021 werden Zinsen für die zurückliegenden 10 Jahre bezahlt. Für dieses Darlehen werden letztmalig im Jahr 2026 für die dann zurückliegenden fünf Jahre Zinsen in Höhe von 112,0 Mio. Euro zu zahlen sein.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt im Jahr 2021 bei 3,3 Prozent. Die Zinsausgaben-Steuerquote² liegt im Jahr 2020 bei 3,6 Prozent, steigt dann auf 4,4 Prozent im Jahr 2021 an und sinkt auf 3,2 Prozent im Jahr 2024 ab.

² Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen

3.3.1 Implizite Verschuldung

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt hat der Landeshaushalt auch die Lasten impliziter Schulden zu tragen. Hierunter fallen die Versorgungsverpflichtungen und der Sanierungsstau bei öffentlichem Vermögen, insbesondere bei Straßen und Gebäuden. Werden diese Lasten nicht verringert, so führen sie zu stetig wachsenden Ausgaben in künftigen Haushalten und stellen somit auch das konstante Einhalten der Schuldenbremse in Frage.

Der Haushaltsgesetzgeber hat deshalb in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dem entgegenzuwirken.

3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten

Die Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg 2019 weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von rund 196 Mrd. Euro aus.³

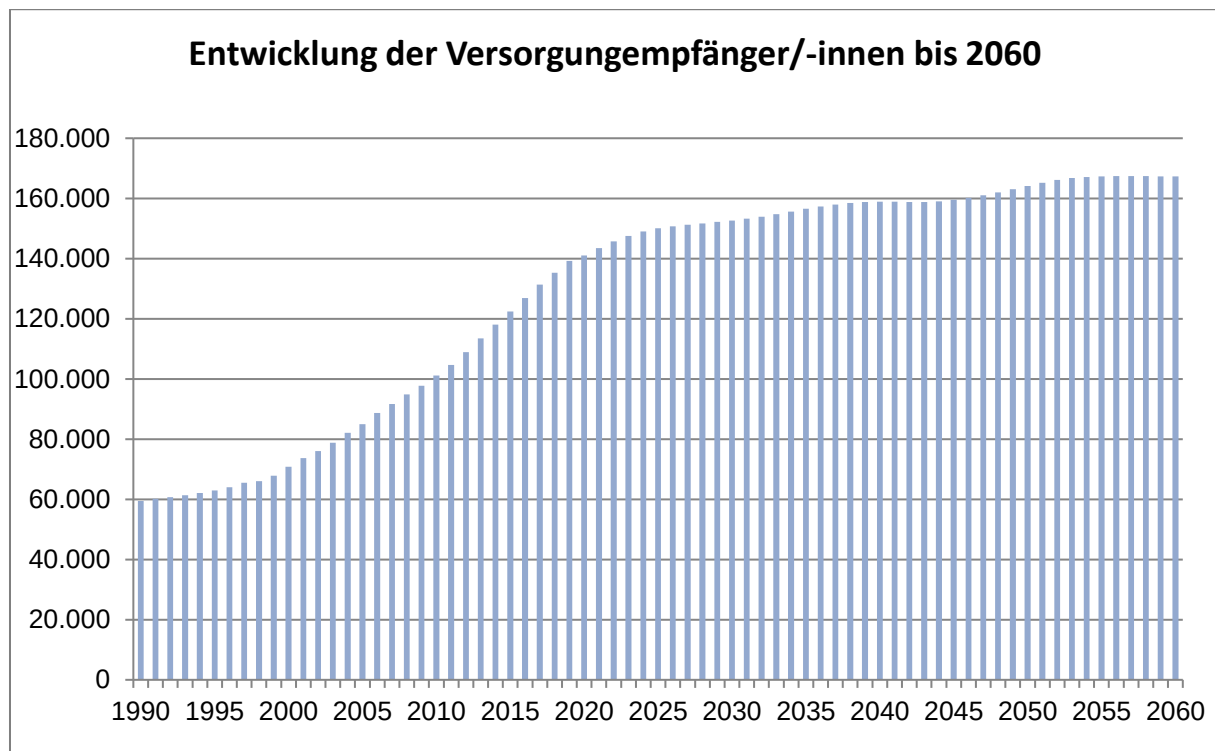


Abbildung 12: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

³ Weitere Informationen können der Vermögensrechnung Baden-Württemberg 2019 (Stichtag 31.12.2019) entnommen werden. Bis einschließlich 2019 Zahlen des LBV jeweils zum 31.12.; ab 2020 Zahlen gem. Versorgungsbericht 2019

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen von derzeit rd. 139.000 bis zum Jahr 2060 voraussichtlich auf rd. 167.000 erhöhen, so dass auch die Versorgungsverpflichtungen entsprechend zunehmen werden. Die Bewältigung des Anstiegs der Versorgungsausgaben ist damit eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik.

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das "Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg" vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31.12.2017 vor. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2020 bei rd. 4,3 Mrd. Euro.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anlagerendite ist mit einem Volumen von ca. 4,5 Mrd. Euro zum Jahresende 2021 zu rechnen.

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem "Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg" eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde, wie die Versorgungsrücklage, als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen darf ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes ab dem Jahr 2020 verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2009 werden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt. Seit dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle erhöht. Zusätzlich werden grundsätzlich unabhängig von der Stellenbesetzung 3.000 Euro p.a. für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle dem Versorgungsfonds zugeführt.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2020 bei rund 4,5 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung aller Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist zum Jahresende 2021 mit einem Volumen von ca. 5,3 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Zuführung Versorgungsfonds	510,8	583,9	620,0	660,0	700,0

Im Staatshaushaltsplan 2020/2021 in Fassung des 2. Nachtrags 2020/2021 sowie im Mifri-Planungszeitraum sind keine Entnahmen aus dem Versorgungsfonds vorgesehen.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen. Die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage erfolgt derzeit in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds. Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank.

Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien im Sinne eines ESG⁴-Ansatzes, der sich auf zentrale, etablierte Kriterien beschränkt, berücksichtigt. Beim Versorgungsfonds erfolgte die Umstellung im Bereich Nachhaltigkeit/Divestment in den Jahren 2019 und 2020.

Insgesamt kann bis zum Jahresende 2021 mit einem Vorsorgevolumen von bis zu 10 Mrd. Euro gerechnet werden.

⁴ ESG steht für "Environment", "Social", "Governance".

3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau

Zum sukzessiven Abbau der impliziten Verschuldung wurden die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 teils zum Abbau des Sanierungsstaus einer Rücklage zugeführt. Hieraus werden ausschließlich investive Maßnahmen finanziert, die den Sanierungsstau abbauen und klaren Maßgaben unterliegen. Es handelt sich z.B. um Maßnahmen zum Erhalt und zur Sanierung von Landesstraßen und Brücken oder um die Sanierungsoffensive für die Universitätsklinik des Landes. Die Rücklage hat zum Stand 31. Dezember 2020 ein Volumen von rd. 1.381,9 Mio. Euro und ist bereits mit konkreten Maßnahmen hinterlegt.

3.3.1.3 Investive Maßnahmen

Im Mifri-Zeitraum sehen die Planungen für die Jahre 2022 bis 2024 einen leichten Anstieg der Investitionen vor. Hauptsächlich liegt der Schwerpunkt bei den Zuschüssen für Investitionen der Kommunen sowie Einrichtungen, die im Landesinteresse tätig sind. Diese liegen anteilig bei ca. 70 Prozent.

Landesseitig sind originäre Sachinvestitionen z.B. der Erwerb von Dienstfahrzeugen für den Fuhrpark der Landespolizei, Beschaffungen für Einsatz- und Spezialtechnik (u.a. Kriminaltechnik), Waffen, Drohnen, Schutzausrüstung, Nachtsichtgeräte, Funkgeräte für die Polizei des Landes sowie Ausstattung von Landesdienststellen in der Planungsperiode 2020 bis 2024 vorgesehen im Umfang von

1,6 Prozent	2020
2,0 Prozent	2021
2,8 Prozent	2022
3,1 Prozent	2023
3,2 Prozent	2024

des formalen Gesamtausgabevolumens.

Setzt man die Sachinvestitionen im Mifri-Zeitraum ins Verhältnis zum Gesamtinvestitionsvolumen ergibt sich folgendes Bild:

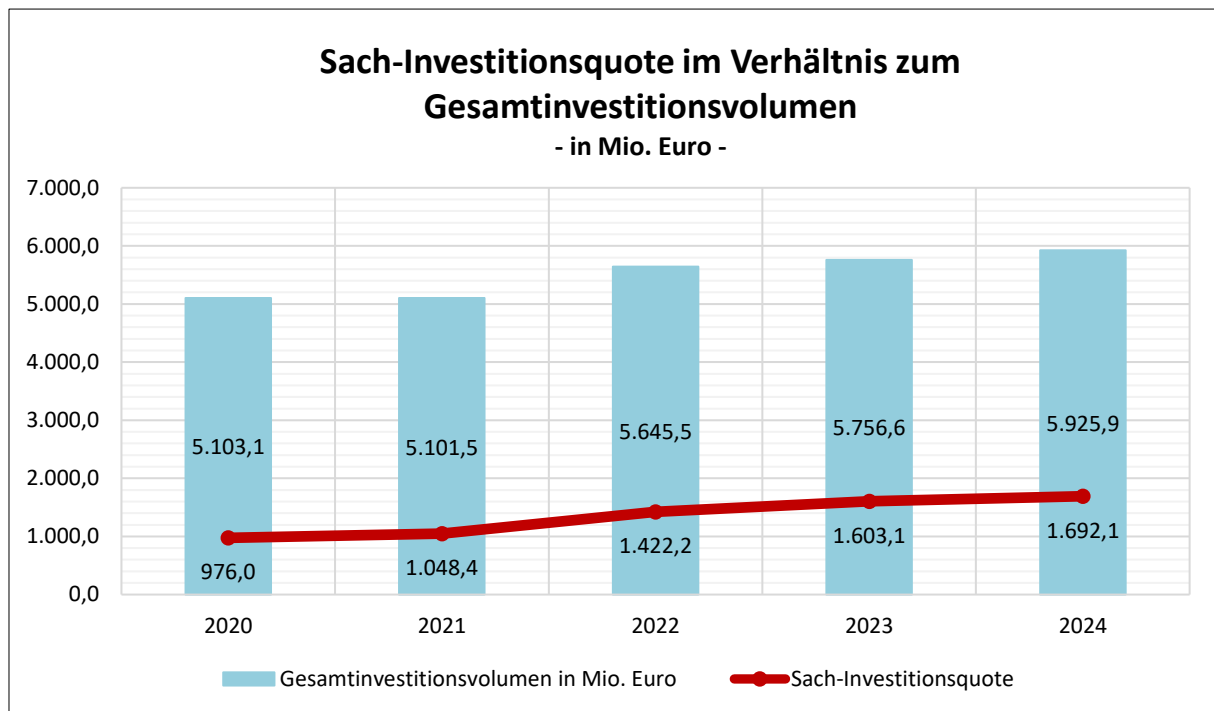


Abbildung 13: Sach-Investitionsquote im Verhältnis zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.3.2 Abbau der expliziten Verschuldung

Die aktuelle Finanzplanung 2020 bis 2024 enthält in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 die Kreditaufnahme aus dem 2. Nachtrag 2020/2021 auf der Basis der Interimspjektion der Bundesregierung vom 1. September 2020. In der Mittelfrist ist keine Aufnahme von neuen Schulden vorgesehen, obwohl nach § 18 LHO in der geltenden Fassung Kreditaufnahmen zulässig wären. Basis ist die Herbstprojektion der Bundesregierung vom 30. Oktober 2020, wonach sich die zulässige Kreditaufnahme wie folgt entwickelt:

Mio. Euro	2020*	2021*	2022**	2023**	2024**
<u>Rechnerisch zu-</u> <u>lässige Kredit-</u> <u>aufnahme (+)</u> <u>und Tilgungs-</u> <u>verpflichtung (-)</u>	11.101,4	2.496,0	188,9	175,2	103,5
<u>Veranschlagte</u> <u>bzw. geplante</u> Netto-Kreditauf- nahme	10.969,4	2.496,0	0,0	0,0	-288,0

*) Basis Interimspjektion der Bundesregierung vom 01.09.2020 (= Grundlage für die Aufstellung des 2. Nachtrags 2020/21)

**) Basis Herbstprojektion der Bundesregierung vom 30.10.2020

Maßgeblich für die zulässige Kreditaufnahme bzw. eine Tilgungsverpflichtung ist insbesondere die Konjunkturkomponente, zu deren Errechnung das sogenannte Produktionslückenverfahren angewandt wird. Grundlage der Berechnung ist das Produktionspotenzial, also der Wert des BIP, der allein auf Grund bekannter Faktoren, wie Bevölkerungswachstum und Investitionen ohne konjunkturelle Einflüsse zu erwarten wäre. Die Produktionslücke misst, wie stark das aktuelle BIP das Produktionspotenzial übersteigt (Überlastung der Volkswirtschaft) oder unterschreitet (Unterauslastung der Volkswirtschaft). Mit einem Faktor, der abbildet, wie stark Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft auf Konjunkturschwankungen reagieren, errechnet sich daraus dann die Konjunkturkomponente.

Die mögliche Kreditaufnahme ist auf die Entwicklung des BIP zurückzuführen, welches in den dargestellten Jahren hinter dem langfristigen Potenzialwachstum zurückbleibt.

Die Kreditfinanzierungsquote (also der prozentuale Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben) im Zeitraum 2016 bis 2024 zeigt für Baden-Württemberg die Einhaltung der Schuldenbremse. Die Corona-bedingten Notkredite gefolgt von einer Nullverschuldung und der Einstieg in die Tilgung der Notkredite markierten den Weg.

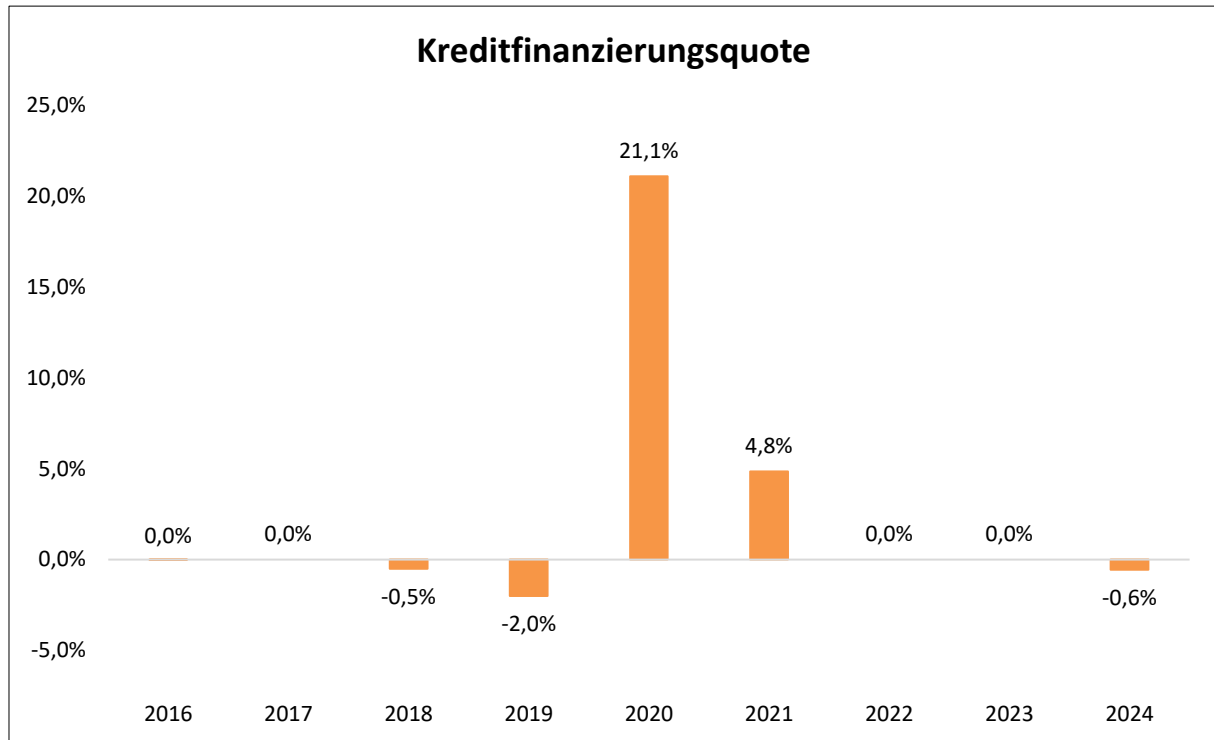


Abbildung 14: Kreditfinanzierungsquote 2016 - 2024 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Tabellenanhang

Übersicht 1 - Gesamtplan

Übersicht 2 - Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Übersicht 3 - Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gemeinsamen
Schema des Finanzplanungsrates

Übersicht 4 - Eckdaten des Landeshaushalts

Übersicht 1

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2020 bis 2024

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

	Haushalt 2. Nachtrag 2020	Haushalt 2. Nachtrag 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Bezeichnung					
I. Einnahmen					
1. Steuern *	35.970,0	38.205,0	39.660,0	40.845,0	42.070,0
2. Übrige Einnahmen	13.644,6	11.914,6	10.644,7	10.309,8	10.522,2
3. Nettokreditaufnahme / Tilgung **	10.969,4	2.496,0	0,0	0,0	-288,0
4. Gesamteinnahmen	60.584,0	52.615,5	50.304,7	51.154,8	52.304,2
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	19.411,2	20.205,1	20.776,0	21.442,6	22.134,0
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	1.773,4	1.673,0	1.683,0	1.668,7	1.662,0
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	14.613,1	13.279,9	13.697,2	13.992,7	14.444,2
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	8.334,2	8.876,3	8.935,6	9.077,3	9.182,9
<i>>davon Schuldendienst</i>	<i>1.303,4</i>	<i>1.697,0</i>	<i>1.296,0</i>	<i>1.355,0</i>	<i>1.331,0</i>
2.2 - Durchlaufende Mittel	8.023,4	7.427,6	7.677,3	7.459,8	7.656,0
Zusammen:	32.744,1	31.256,8	31.993,1	32.198,5	32.945,1
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	8.941,5	1.700,1	1.563,5	1.633,8	1.709,3
./i. All. Globale Minderausgabe	-205,0	-175,0	-25,0	-25,0	-25,0
./i. Sonstige spezielle GMAs	-307,8	-371,5	-375,1	-372,8	-372,8
Es verbleiben somit	8.428,7	1.153,6	1.163,4	1.236,0	1.311,5
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	41.172,8	32.410,4	33.156,5	33.434,5	34.256,6
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-3.627,8	-3.722,3	-4.086,4
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	60.584,0	52.615,5	50.304,7	51.154,8	52.304,2
4. Bereinigte Gesamtausgaben ***	52.027,8	51.471,7	49.068,3	49.841,0	50.946,4

* Seit 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug

** Ab 2022: Rechnerisch zulässige Kreditaufnahme aufgrund des Produktionslückenverfahrens:
2022: 188,9 Mio. Euro; 2023: 175,2 Mio. Euro; 2024: 103,5 Mio. Euro

*** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Übersicht 2

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

	Haushalt 2. Nachtrag	Haushalt 2. Nachtrag	Planung	Planung	Planung
Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	35.970,0	38.205,0	39.660,0	40.845,0	42.070,0
2. Einnahmen vom Bund	4.360,1	3.655,6	3.689,3	3.722,9	3.773,9
3. Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	10.969,4	2.496,0	0,0	0,0	-288,0
4. Übrige Einnahmen	9.284,6	8.259,0	6.955,3	6.586,9	6.748,3
<u>Gesamteinnahmen</u>	60.584,0	52.615,5	50.304,7	51.154,8	52.304,2
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	19.411,2	20.205,1	20.776,0	21.442,6	22.134,0
2. Sächliche Verwaltungsausgaben *	2.328,0	2.498,5	2.397,8	2.393,2	2.445,8
3. Schuldendienst	1.337,2	1.720,4	1.312,8	1.375,2	1.348,2
3.1 Zinsen	1.303,4	1.697,0	1.296,0	1.355,0	1.331,0
3.2 Tilgungen	33,8	23,4	16,8	20,2	17,2
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	24.363,0	22.485,1	22.950,4	22.974,8	23.561,1
5. Investitionsausgaben	5.103,1	5.101,5	5.645,5	5.756,6	5.925,9
6. Besondere Finanzierungsausgaben **	8.041,5	604,9	-2.777,8	-2.787,6	-3.110,9
<u>Gesamtausgaben</u>	60.584,0	52.615,5	50.304,7	51.154,8	52.304,2
<u>Bereinigte Gesamtausgaben</u>	52.027,8	51.471,7	49.068,3	49.841,0	50.946,4
III. Nachrichtlich:					
<u>Bruttokreditaufnahme</u>	23.689,5	21.342,8	17.417,0	14.766,0	13.095,7

* Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Zukunftsoffensiven, der Hochschulfinanzierungsverträge und Solidarpakte, die jeweils bei den zuwängsläufigen Ausgaben mitenthalten sind.

** Werte der Planjahre einschl. noch zu schließender Deckungslücke.

Übersicht 3

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates -

-in Mio. Euro-

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		2. Nachtrag	2. Nachtrag			
		2020	2021	2022	2023	2024
I. Einnahmen						
1 Einnahmen der laufenden Rechnungen (Ziff. 11-17)						
11 Steuern	011-069	35.970,0	38.205,0	39.660,0	40.845,0	42.070,0
12 Steuerähnliche Abgaben	090-099	150,1	144,1	147,9	147,5	147,0
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	120-129	303,9	307,5	296,3	296,3	296,3
14 Zinseinnahmen						
141 vom öffentlichen Bereich						
1411 Bund	151	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412 Länder	152	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413 Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414 Zweckverbände	157	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1415 vom sonstigen öffentlichen Bereich	154, 156	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142 von anderen Bereichen	161-169	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)						
151 vom öffentlichen Bereich						
1511 vom Bund	211, 231	4.028,7	3.289,6	3.315,9	3.358,1	3.410,5
1512 Länderfinanzausgleich	212	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 sonstige von Ländern	232	38,6	38,7	58,3	37,7	37,7
1514 Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	4.872,5	4.964,9	5.173,2	4.855,5	5.011,1
1515 Zweckverbände	217, 237	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516 Sozialversicherungsträger	216, 235-236	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7
1517 vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 von anderen Bereichen	112, 270-289	228,3	236,2	242,6	247,3	250,5
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben						
161 Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich						
1611 Bund	221	19,5	52,1	58,6	52,1	52,1
1612 Länder	222	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613 vom sonstigen öffentlichen Bereich	223-227	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162 von anderen Bereichen	260-269	401,1	410,2	410,2	410,2	410,2
17 Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung						
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	821,6	832,5	834,1	836,4	836,4
172 Sonstige Einnahmen	119	115,3	117,8	117,4	117,4	117,4
Summe lfd. Einnahmen		46.953,0	48.602,0	50.317,9	51.206,9	52.642,6
2 Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Veräußerung von Sachvermögen	131-132, 135	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		2. Nachtrag	2. Nachtrag			
		2020	2021	2022	2023	2024
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich						
2211 Bund	331	311,8	313,9	314,9	312,8	311,4
2212 Länder	332	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213 Gemeinden und Gemeindeverbände	333	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
2214 Sozialversicherungsträger	336	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215 vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
222 Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	340-349	286,4	249,8	249,8	249,8	249,8
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 vom Bund	291	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 von Ländern	292	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 von Gemeinden und Gemeindeverbände	293	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 von anderen Bereichen	297-299	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Darlehensrückflüsse						
231 vom öffentlichen Bereich						
2311 Bund	171	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	172	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	177	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 Sonstige	174, 176	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 von anderen Bereichen						
2321 Sonstige im Inland	141, 181-182	57,4	47,0	39,4	42,8	39,8
2322 Ausland	146, 186	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134	3,2	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich						
251 Bund	311	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252 Länder	312	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254 Sonstige	314, 317	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		660,5	612,4	605,8	607,1	602,7
3 Globale Mehr- / Mindereinnahmen						
31 Globale Mehreinnahme	371	143,0	115,0	0,0	0,0	0,0
32 Globale Mindereinnahmen	372	0,0	-451,0	-678,0	-718,0	-712,0
4 Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1 - 3)		47.756,5	48.878,4	50.245,7	51.096,0	52.533,3
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	10.969,4	2.496,0	0,0	0,0	-288,0
52 Entnahme aus Rücklagen	350-359	3,6	1,5	43,2	43,2	43,2
53 Überschüsse aus Vorjahren	360-369	1.838,6	1.223,8	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzungen						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	15,9	15,9	15,8	15,8	15,8
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		60.584,0	52.615,6	50.304,7	51.155,0	52.304,3

Einnahme- bzw. Ausgabeart		Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
			2. Nachtrag	2. Nachtrag			
			2020	2021	2022	2023	2024
II. Ausgaben							
1 Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziff. 11-15)							
11	Personalausgaben	400-499	19.411,2	20.205,1	20.776,0	21.442,6	22.134,0
12	Laufender Sachaufwand						
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	2.328,0	2.498,5	2.397,8	2.393,2	2.445,8
122	Erstattung an andere Bereiche	670-679	219,7	214,4	214,5	215,5	216,7
123	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	200,6	197,5	130,6	122,1	120,8
13 Zinsausgaben							
131	an öffentlichen Bereich						
1311	Bund	561	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	Sondervermögen	564	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0
132	an andere Bereiche						
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.300,4	1.694,0	1.296,0	1.355,0	1.331,0
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)							
141	an öffentlichen Bereich						
1411	Bund	611, 631	49,8	97,2	51,8	55,0	57,1
1412	Länderfinanzausgleich	612	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	Sonstige an Länder	632	70,6	77,2	86,3	87,9	89,2
1414	Allgemeine Finanzzuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	10.269,0	9.902,3	10.336,7	10.234,3	10.580,0
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	5.781,5	3.975,0	3.904,7	3.971,9	4.054,0
1416	Sondervermögen	614, 634	37,4	63,1	75,7	75,7	75,7
1417	Zweckverbände	617, 637	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
142	an andere Bereiche						
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682-683, 685	5.101,2	5.086,9	5.255,6	5.263,7	5.351,7
1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	741,8	813,4	832,0	849,7	863,3
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	1.843,9	1.888,6	1.963,3	2.003,7	2.057,2
1425	Ausland	687-689	14,7	14,4	13,9	14,0	14,0
15 Schuldendiensthilfen							
151	an öffentlichen Bereich						
1511	an Länder	622	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626-627	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152	an andere Bereiche						
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	4,5	3,9	3,9	3,9	3,9
1522	Sonstige im Inland	663	21,6	144,4	74,6	70,7	70,7
1523	Ausland	666	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe lfd. Ausgaben			47.405,4	46.885,4	47.419,9	48.165,4	49.471,6
2 Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)							
21	Sachinvestitionen						
211	Baumaßnahmen	700-799	728,4	822,6	1.197,2	1.370,0	1.423,3
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	3,5	3,5	3,0	5,9	56,7
213	Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	244,1	222,3	222,0	227,2	212,1

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		2. Nachtrag	2. Nachtrag			
		2020	2021	2022	2023	2024
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich						
2211 Länder	882	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2212 Gemeinden und Gemeindeverbände	883	2.390,4	2.249,4	2.933,4	2.897,0	2.970,6
2213 Zweckverbände	887	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2214 an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	3,8	3,8	2,0	2,0	2,0
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	890-899	1.502,0	1.482,3	966,3	932,9	939,6
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 Bund	691	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 Länder	692	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 andere Bereiche	697-699	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
23 Darlehen						
231 an öffentlichen Bereichen						
2311 Bund	851	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	852	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 an sonstigen öffentlichen Bereich	854, 856	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 an andere Bereiche						
2321 Sonstige im Inland	861-863, 870-879	230,9	317,6	321,6	321,6	321,6
2322 Ausland	866	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldentilgungen an öffentlich Bereich						
251 Bund	581	33,8	23,4	16,8	20,2	17,2
252 Sondervermögen	584	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		5.137,2	5.125,2	5.662,6	5.777,1	5.943,4
3 Globale Mehr- und Minderausgaben						
31 Globale Mehrausgaben	971	13,4	13,4	20,0	25,0	21,8
32 Globale Minderausgabe	972	-528,1	-552,2	-405,8	-403,5	-403,5
33 noch bestehende Deckungslücke		0,0	0,0	-3.628,4	-3.722,9	-4.087,0
4 Bereinigte Ausgaben (Ziff. 1 bis 3)		52.027,9	51.471,8	49.068,3	49.841,1	50.946,3
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt						
511 Kreditmarktmittel	595	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512 Ausgleichsforderungen	593	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513 Sozialversicherungsträger	592	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514 Sonstige	591, 596	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52 Zuführung an Rücklagen	910-919	8.536,0	1.123,7	1.217,6	1.295,0	1.339,0
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzung						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	20,2	20,1	18,8	18,8	18,8

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		2. Nachtrag	2. Nachtrag			
		2020	2021	2022	2023	2024
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		60.584,1	52.615,6	50.304,7	51.154,9	52.304,1

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen

0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

Anmerkungen:

Die Steigerung bei den Gruppen 883 zwischen 2021 und 2022ff ergibt sich aus der zentralen Abbildung des Kommunalen Investitionsfonds in der Mittelfristigen Finanzplanung.

In Haushalten wird der Kommunalen Investitionsfonds in den Einzelplänen veranschlagt und ist nicht durchgängig der Gruppe 883 zugeordnet. Dies führt u.a. zu einem Rückgang der Ansätze in der Gruppierung 890 - 899.

Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Landes Baden-Württemberg

	2020 2. NT 2020/21	2021 2. NT 2020/21	2022 Mifri	2023 Mifri	2024 Mifri
A. Haushaltsansätze in Mio. Euro					
1. EINNAHMEN					
1.1 Gesamteinnahmen	60.584	52.616	50.305	51.155	52.304
1.2 Bereinigte Einnahmen ¹⁾	47.756	48.878	50.246	51.096	52.533
1.3 Steuereinnahmen ²⁾	35.970	38.205	39.660	40.845	42.070
1.4 Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	10.969	2.496	0	0	-288
2. AUSGABEN					
2.1 Gesamtausgaben (Formales Haushaltsvolumen)	60.584	52.616	50.305	51.155	52.304
2.2 Bereinigte Ausgaben ¹⁾	52.028	51.472	49.068	49.841	50.946
2.3 Personalausgaben	19.411	20.205	20.776	21.443	22.134
2.4 Investitionen	5.103	5.102	5.646	5.757	5.926
2.5 Schuldendienst	1.337	1.720	1.313	1.375	1.348
-Zinsen	1.303	1.697	1.296	1.355	1.331
-Tilgungen ⁴⁾	34	23	17	20	17
3. FINANZIERUNGSSALDO ⁵⁾	-4.276	-2.598	1.174	1.252	1.584
B. Veränderungen in v.H. ⁶⁾					
1. EINNAHMEN					
1.1 Bereinigte Einnahmen	-13,2	2,3	2,8	1,7	2,8
1.2 Steuereinnahmen	-12,1	6,2	3,8	3,0	3,0
2. AUSGABEN					
2.1 Formales Haushaltsvolumen	11,6	-13,2	-4,4	1,7	2,2
2.2 Bereinigte Ausgaben	0,8	-1,1	-4,7	1,6	2,2
2.3 Personalausgaben	6,8	4,1	2,8	3,2	3,2
2.4 Investitionen	11,5	0,0	10,7	2,0	2,9
2.5 Zinsen	5,9	30,2	-23,6	4,6	-1,8
C. Quoten in v.H. ⁷⁾					
1. Steuerdeckungsquote	69,1	74,2			
2. Personalausgabenquote	37,3	39,3			
3. Personalausgaben-Steuer-Quote ⁸⁾	54,0	52,9	52,4	52,5	52,6
4. Investitionsquote	9,8	9,9			
5. Zinsquote	2,5	3,3			
6. Zinsausgaben-Steuer-Quote ⁸⁾	3,6	4,4	3,3	3,3	3,2
7. Kreditfinanzierungsquote	21,1	4,8			

¹⁾ Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtechn. Verrechnungen.

²⁾ Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

³⁾ Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtechn. Verrechnungen.

⁴⁾ Seit dem DHH 2000/01 wurde die Veranschlagung der Kreditaufnahme von Brutto- auf Nettokreditaufnahme umgestellt; d.h., die Tilgungen werden seit dem DHH 2000/01 nicht mehr veranschlagt.

⁵⁾ Ab 2022 rein rechnerisches Ergebnis; haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf 2022 = -3.627,8 Mio. Euro, 2023 = -3.722,3 Mio. Euro, 2024 = -4.086,4 Mio. Euro.

⁶⁾ Veränderungen 2020 im Vergleich zum Ist 2019.

⁷⁾ Die Quoten in der Mittelfristigen Finanzplanung in Bezug auf die Bereinigten Ausgaben sind aufgrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs nicht aussagekräftig, und werden daher nicht dargestellt.

⁸⁾ Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

⁸⁾ Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Druck:

Printsystem GmbH Heimsheim

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier, das Produkt wurde klimaneutral gedruckt.

Bildnachweis:

stock.adobe.com/Herbie



Schlossplatz 4 (Neues Schloss) · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-4791
poststelle@fm.bwl.de · www.finanzministerium.de · www.service-bw.de